TEIL B-TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 6 BauNVO 1.1 ausgeschlossen.
- 1.2 Nebenanlagen Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO wie Zelte, Wohnwagen, Gartenlauben sind ausgeschlossen. Sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG) Innerhalb der freizuhaltenden Flächen sind jegliche bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen unzulässig.
- 3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBaug) Die Grundstücke an der Bahnhofstraße erhalten jeweils ein 3,20 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über die als Verkehrsgrün ausgewiesenen Flächen.
- 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBaug)
 - Laut Planzeichnung sind entlang der B 76 als Immissionsschut Lärmschutzwände aus Holz aufzustellen und bepflanzte Wälle anzulegen. Die Minderung des Mittelungspegels durch die Lärmschutzwand muß mindestens 10 d B (A) betragen. granders any grand
- Beschuß der generude-vertrettung vom 246.91 T., 26.6.81 .A. Na Marthe Einzelbäume 5.1 Im nördlichen WA (Trennstück des Flurstücks 20, Flurstücke 25 und 164/3) sind auf jedem Grundstück zwei Bäume zu pflanzen, je

Arten: Rotbuche Fagus silvatica Stieleiche Quercus pedunculata Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus

einer im vorderen und hinteren Gartenbereich.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)

Nutzfläche

In der Ratzebuhrer Allee, dem Fockenrader Redder, der Bahnhof - straße und der Bergstraße ist die Winterlinde - Tilia cordata -, in der Straße Steenbeek die schwedische Mehlbeere - Sorbus intermedia - zu pflanzen. Die Straßenbäume sind als drei - bzw. viermal verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm einzubringen. Jeder Baum ist mit einer 4 m² großen, vor Streusalz und Befahren geschützten Baumscheibe sowie einem Belüftungs-, Düngungs-

und Bewässerungssystem zu versehen. 5.2 Flächenhafte Anpflanzungen 5.2.1 Knicks zur Abgrenzung der Bebauung zur Landwirtschaftlichen

An der Nordgrenze der Bebauung ist der Knick wie folgt zu erganzen: Corylus avellana

Hasel

Hainbuche

Schneeball

Carpinus betulus Hainbuche Rosa canina Hundsrose 4 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen 5 Crataegus prunifolia Weißdorn 6 Prunus spinosa Schlehdorn 7 Quercus pedunculata Stieleiche 8 Sorbus aucuparia Eberesche 9 Lonicera xylosteum Heckenkirsche O Acer platanoides

								A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH			45				The second second	4	and the same of th			
	4	7	7	7	4	4	2	2		1			10	10	5	9	8	8	8	1
	1	1	7	7	4	1	1	5	2	2	2	10	10	10	5	5	5	8	5	1
	6	6	6	6	1	1	5	5	5	3	3	3	3	3	9	9	9	9	5	6
f	lan	70 n	ahs	tan	10	20	m	v 1	00	m										

4 4 4 4 3 3 3 3 3 6 6 6 6 9 9 9 9

5.2.2 Bepflanzung des Lärmschutzwalles

Carpinus betulus

Viburnum Tantana

Der Lärmschutzwall ist folgendermaßen zu bepflanzen:

3 Syringa Vulgaris Flieder 4 Sambucus nigra Holunder 5 Tilia platyphyllos Sommerlinde 6 Quercus pedunculata Stieleiche 7 Acer pseudoplatanus Bergahorn 8 Cornus Sanguinea Hartriegel 9 Ribes divaricatum Wildstachelbeere 10 Corylus avellana Hasel

2	2	.2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	2	2	2	2	2	2
2	8	1	1	8	10	10	5	10	10	4	6	6	4	2	2	2	7	7	2
2	8	8	1	8	10	10	5	5	10	4	4	6	4	4	2	2	7	2	2
2	9	8	8	9	9	9	10	10	10	3	4	4	9	9	9	9	2	8	8
2	9	9	9	9	9	9	3	3	3	3	9	9	9	9	9	9	8	8	8
	nge	n f		die	Ве	pf1	anz												

9 Abs. 1 Nr. 25b BBaug) Einzelbäume Die markierten Einzelbäume sind während der Bauzeit durch eine

Einzäunung entlang der Kronen-Trauf-Linie zu schützen. 6.2 Flächenhafte Anpflanzungen Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind zur Bestands-

sicherung alle 7 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen, mit Ausnahme der Überhälter (ca. alle 25 m). Wo es notwendig erscheint, sind Zusatzpflanzungen durchzuführen. Die Anpflanzungen an der B 76 und die flußbegleitenden Gehölze sind zu erhalten.

6.3 Gewässer Der Teich und die beiden Wasserläufe nördlich und südlich der Landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zur Wohldstraße sind zu erhalten.

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBaug) Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

Soweit im Bebauungsplan nicht anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist:

a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite,

c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen einschließlich Garagen

(§ 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 111 L30)

3.1 Dächer
Die Dächer sind als Satteldach, in der Bahnhofstraße, Bergstraße und südlichen Wohldstraße (bis einschließlich Parzelle 26 / 1) auch als Walmdach, mit einer Dachneigung von 40 - 50° bei den eingeschossigen Gebäuden und 30 - 40° bei den mehrgeschossigen Bauten auszuführen. Sie sind mit roten oder anthrazitfarbenen Pfannen zu decken. In der Straße Steenbeek dürfen Dachaufbauten max. 1/3 der Trauflänge be-

Sind hier unzulässig.

3.2 Wände
Die Außenwände sind in rotem Sichtmauerwerk zu erstellen.
In der Bahnhofstraße, Bergstraße und südlichen Wohldstraße
(bis einschließlich Parzelle 26/1)dürfen die Gebäude auch
weiß verputzt/geschlämmt werden.
Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden max. 13,25 m,
bei zweigeschossigen max. 6,00 m und bei dreigeschossigen

tragen; Dacheinschnitte, die vom Straßenraum zu sehen sind,

max. 8,75 m betragen.
In der Straße Steenbeek sind Balkone an den straßenseitigen Fassaden unzulässig.

8.3 Einfügen baulicher Anlagen in das Gelände Bei baulichen Anlagen ist das natürliche Gefälle des Geländes wieder herzustellen. Einschnitte, Abtragungen und Aufschüt-

tungen sind, soweit sie nicht technisch unvermeidbar erfor-

derlich sind, untersagt.

8.4 Vorgärten und Einfriedigungen
Die Vorgärten sind als Grünanlage, vorherrschend mit Laubgewächsen, anzulegen. Bei den Grundstücken an der nördlichen
Wohldstraße (Flurstück 164/3) sind die vorhandenen Hecken zu
erhalten und auf 1,50 m zurückzuschneiden.
Im Fockenrader Redder, der Ratzebuhrer Allee, der Bahnhofstraße, der Bergstraße, der Planstraße und der Straße Steenbeek sind als Einfriedigung Hecken (Carpinus betulus - Hainbuche) zu pflanzen.